



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 200/24

Luxemburg, den 18. Dezember 2024

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-489/23 | Mironovich Shor / Rat und T-493/23 | Tauber / Rat

### **Destabilisierung von Moldau: Das Gericht bestätigt die gegen Herrn Shor und Frau Tauber wegen der Organisation gewaltsamer Proteste erlassenen restriktiven Maßnahmen**

Den Handlungen zur Destabilisierung Moldaus, die seit dem Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zugenommen haben und den Beitritt Moldaus zur Union zu behindern drohen, begegnete die Europäische Union mit dem Erlass restriktiver Maßnahmen.

So nahm der Rat der Europäischen Union Herrn Ilan Mironovich Shor, den ehemaligen Vorsitzenden der ŞOR-Partei, und Frau Marina Tauber, die ehemalige stellvertretende Vorsitzende dieser Partei, im Jahr 2023 in die Listen der Personen und Organisationen auf, gegen die angesichts der Lage in der Republik Moldau restriktive Maßnahmen erlassen wurden. Im Jahr 2024 wurden sie auf diesen Listen belassen. Ihre Aufnahme in diese Listen wurde u. a. damit begründet, dass sie gewaltsame Proteste gegen die Regierung organisiert haben, um die Souveränität und die Unabhängigkeit Moldaus oder die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität und die Sicherheit in diesem Staat zu untergraben oder zu bedrohen.

Herr Shor und Frau Tauber beantragen, diese Rechtsakte für nichtig zu erklären und ihnen eine finanzielle Entschädigung als Ersatz für den durch den Erlass der Rechtsakte entstandenen immateriellen Schaden zu gewähren.

Mit seinen heutigen Urteilen **weist** das Gericht **die Klagen ab**.

Zunächst weist das Gericht darauf hin, dass die streitigen Rechtsakte Teil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Union sind. **Die Organisation oder Leitung von oder die Teilnahme an gewaltsamen Protesten oder anderen Gewalttaten können** – zur Festigung und Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in einem Drittstaat – **ein Eingreifen der Union auf diesem Gebiet rechtfertigen**.

In den Jahren 2022 und 2023 **hat die ŞOR-Partei unter dem Vorsitz von Herrn Shor und Frau Tauber** hauptsächlich in der Hauptstadt Chişinău **gewaltsame Proteste und Versammlungen organisiert**, an denen von dieser Partei ausgewählte, ausgebildete und bezahlte Demonstranten teilnahmen. Die Absicht der Organisatoren bestand in diesem Kontext darin, an den Protesten bestimmte Personen mit einem besonderen Profil zu beteiligen, die im Stande sind, für Störungen und Aufruhr bei den Protesten sorgen, um die Regierung einzuschüchtern. Im Übrigen wurden die fraglichen gewaltsamen Proteste im Interesse und mit der Unterstützung Russlands organisiert, so dass sie **in vollem Umfang Bestandteil der** die moldauische Regierung **destabilisierenden Handlungen** sind, **denen mit den in Rede stehenden restriktiven Maßnahmen begegnet werden soll**.

Weil Herr Shor und Frau Tauber weiterhin zur Organisation oder Leitung von oder zur Teilnahme an gewaltsamen Protesten oder anderen Gewalttaten in Moldau in der Lage sind, **reicht** schließlich **die Auflösung der ŞOR-Partei** als solche **nicht aus, um die** gegen sie erlassenen **restriktiven Maßnahmen gegenstandslos zu machen**.

**HINWEIS:** Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung der Urteile ([T-489/23](#) und [T-493/23](#)) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**

